

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen
II E 102
Tel.: 90139-4353

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bauvorlagen und das
Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu
nehmen, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen die
nachstehende Verordnung erlassen hat:

Erste Verordnung zur Änderung der Bauverfahrensverordnung

Vom 20.05.2020

Auf Grund des § 86 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 der Bauordnung für Berlin vom 29.
September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 14. Mai 2020 (GVBl.
S.322) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Wohnen:

Artikel 1

Die Bauverfahrensverordnung vom 15. November 2017 (GVBl. S. 636, 2018 S. 147)
wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 18 folgende Angabe
eingefügt:

„§ 18a Fristverlängerung aufgrund SARS-CoV-2 Pandemie“.

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

**„§ 18a
Fristverlängerung aufgrund SARS-CoV-2 Pandemie**

Aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie verlängern sich zur Vermeidung rechtswidriger Baugenehmigungen und rechtswidriger bauordnungsrechtlicher Zustände die Fristen der Bauordnung für Berlin für

1. den Baubeginn in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin von einem Monat auf zwei Monate,
2. die Prüfung des Bauantrags auf Vollständigkeit nach § 69 Absatz 1 Satz 1 der Bauordnung für Berlin von zwei Wochen auf vier Wochen,
3. die Verweigerung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer Behörde oder sonstigen Stelle nach § 69 Absatz 2 Satz 2 der Bauordnung für Berlin von einem Monat auf zwei Monate,
4. die Äußerung der Behörden und Stellen nach § 69 Absatz 2 Satz 4 der Bauordnung für Berlin von einem Monat auf zwei Monate,
5. die Verlängerung der Stellungnahmefrist für die Beurteilung des Bauplanungsrechts nach § 69 Absatz 2 Satz 5 der Bauordnung für Berlin von einem Monat auf zwei Monate,
6. die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde nach § 69 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für Berlin von einem Monat auf zwei Monate,
7. die Annahme der Vollständigkeit des Bauantrags nach § 69 Absatz 4 Satz 2 der Bauordnung für Berlin von drei Wochen auf sechs Wochen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Angesichts der dramatischen Entwicklung durch das Corona-Virus mit zahlreichen Krankheits- oder Quarantänefällen, der reduzierten gleichzeitigen Anwesenheit von Mitarbeitern in den Behörden sowie des Verbots, das elektronische Bau- und Genehmigungsverfahren (eBG) ohne die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen von zuhause aus für die Bearbeitung von Bauanträgen zu nutzen, unternehmen die Bauaufsichtsbehörden alle Anstrengungen um die Fristen für die Bearbeitung von Bauanträgen einzuhalten, sei es durch entsprechende Prioritätensetzung oder den flexiblen Einsatz der noch vorhandenen Personalkapazitäten und der technischen Möglichkeiten der Arbeit von zuhause aus. Dies wird aller Voraussicht nach nicht ausreichen, um die Beteiligungs- und Bearbeitungsfristen zu wahren. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wurde von mehreren Bezirken eindringlich aufgefordert, die Fristen vorübergehend aufzuheben oder auszusetzen. Als weniger tiefgreifende Maßnahme sollen deshalb, durch Änderung der Bauverfahrensverordnung die Bearbeitungs- und Beteiligungsfristen in den bauaufsichtlichen Verfahren vorübergehend bis zum 30. Juni 2020 (siehe Artikel 2) verlängert werden.

Die Aufrechterhaltung der derzeit geltenden Fristen der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) könnte dazu führen, dass im laufenden Genehmigungsverfahren durch reinen Zeitablauf positive Stellungnahmen von beteiligten Fachbehörden und im Ergebnis auch Baugenehmigungen fingiert werden, die rechtswidrig sind, etwa weil denkmal- oder naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen fehlen oder - im Extremfall - weil die Vorhaben nicht zulässig sind. Ferner könnten Bauvorhaben durch Fiktion genehmigt werden, die sich nicht in der näheren Umgebung einfügen. Dies könnte folgende Konsequenzen haben:

- Genehmigung zum Abriss von denkmalgeschützten Gebäuden, wenn dies im Baugenehmigungsverfahren beantragt und die positive Stellungnahme durch Zeitablauf fingiert wird,
- Fiktive Genehmigung zur Errichtung und Nutzung von Gebäuden, die sich nicht einfügen, z. B. Wohnraum ohne Berliner Modell, was wiederum die nähere Umgebung neu prägt und für weitere Vorhaben berücksichtigt werden muss oder
- Genehmigung von Vorhaben im Widerspruch zum Erhaltungs-, Denkmalschutz- oder Baumschutzrecht.

Diese Genehmigungen könnten im Falle der Rechtswidrigkeit zwar wahrscheinlich zurückgenommen werden, was aber als repressives Verwaltungshandeln sehr aufwändig ist und eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten und offenen Verfahren zur Folge haben könnte, bis hin zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Wenn parallel hierzu die noch nicht abschließend bearbeiteten laufenden und neuen Anträge bearbeitet werden, ist eine Prioritätensetzung notwendig, die weitere Bauherren benachteiligen könnte.

Auch die Bauwirtschaft muss rechtssicher planen und handeln können, ohne dass ein Stillstand eintritt. Durch die maßvolle Verlängerung der Fristen soll die Gefahr, dass rechtswidrige Bescheide erteilt und unzulässige Vorhaben realisiert werden, möglichst weitgehend ausgeschlossen werden.

Insofern ist eine Verlängerung der bauordnungsrechtlichen Fristen sowohl im Interesse der Bauwirtschaft als auch der Bauaufsichtsbehörden.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1:

Durch die Einfügung eines neuen § 18 a BauVerfV muss auch das Inhaltsverzeichnis angepasst werden.

Zu Nr. 2:

Es wird ein neuer § 18a zur Verlängerung der Fristen der BauO Bln aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie eingefügt. Die in § 18a Nummern 1 bis 7 genannten Fristen der BauO Bln „verdoppeln“ sich.

Damit soll u.a. erreicht werden, dass

- in der Genehmigungsfreistellung keine rechtswidrigen Zustände entstehen, indem mit der Bauausführung erst nach zwei Monaten nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen begonnen werden darf,
- die Bauaufsichtsbehörden mehr Zeit für die Vollständigkeitsprüfung eines Bauantrags und die Entscheidung darüber erhalten,
- bei nicht eingehenden Stellungnahmen von Fachbehörden nicht mehr unterstellt wird, dass sie bereits nach Ablauf eines Monats als Zustimmung gelten,
- bei Nichtäußerung von Behörden und Stellen bereits nach Ablauf eines Monats davon ausgegangen wird, dass deren öffentliche Belange durch den Bauantrag nicht berührt werden,
- ein Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (für Vorhaben ohne qualifizierten Bebauungsplan) nicht bereits nach Ablauf von drei Wochen nach dessen Eingang als vollständig gilt.

Für die jeweiligen Denkmalschutzbehörden werden jedoch nicht alle Fristen verdoppelt.

Für die untere Denkmalschutzbehörde wird die Frist nach § 18 a Nummer 3 verdoppelt, so dass bei nicht eingehender Stellungnahmen unterstellt wird, dass sie erst nach Ablauf von zwei Monaten anstatt eines Monats als Zustimmung gelten. Eine zusätzliche Verlängerung der Fristen für die Denkmalfachbehörde, als auch für die oberste Denkmalschutzbehörde nach § 69 Absatz 2 Satz 3 BauO Bln ist nicht erforderlich, sind diese Fristen bereits jetzt großzügiger bemessen, als dass es das Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) in § 6 Absatz 5 DSchG Bln selbst vorgibt. Nach § 6 Absatz 5 DSchG Bln entscheidet die unteren Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vorliegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so trifft die oberste Denkmalschutzbehörde als zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung.

Die BauO Bln sieht bereits jetzt für das Einvernehmen zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde und für die Entscheidung der obersten Denkmalschutzbehörde jeweils einen Monat vor.

Zu Artikel 2:

Die erste Verordnung zur Änderung der Bauverfahrensverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

Derezeit sind zum jetzigen Zeitpunkt zwar weder die Beendigung der SARS-CoV-2 Pandemie, noch deren Folgen absehbar. Sollte deshalb über den 30. September 2020 hinaus weiterhin das Erfordernis der Verlängerung der Fristen bestehen, weil u.a. das Personal in den Bauaufsichtsbehörden noch nicht im erforderlichen Umfang sofort zur Verfügung steht, können die Fristen auf Verordnungsebene weiterhin angemessen zeitlich begrenzt verlängert werden.

c) Umgang mit dem Rat der Bürgermeister:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wurde von mehreren Bezirken eindringlich dazu aufgefordert, die Fristen für die Zeit der Pandemie zu verlängern.

Dem Rat der Bürgermeister wird daher die 1. Änderung der Bauverfahrensverordnung aufgrund der besonderen Umstände durch die Pandemie und der dringenden zeitlichen Umsetzung der Änderung zur Kenntnis gegeben.

B. Rechtsgrundlage

§ 86 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 09. April 2018 (GVBl. S. 205)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

D. Gesamtkosten

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 20.05.2020

Katrin L o m p s c h e r

.....

Senatorin für
Stadtentwicklung und Wohnen

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

(Bei Änderungsverordnungen sind die bisherigen und die neuen Vorschriften gegenüberzustellen.)

Alte Fassung	Neue Fassung
BauVerfV Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung) - BauVerfV –	BauVerfV Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung) - BauVerfV –
Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung-BauVerfV) Vom 15. November 2017	
	Auf Grund des § 86 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) wird verordnet:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
§ 18 Aufbewahrungspflicht	
	§ 18a Fristverlängerung aufgrund SARS-CoV-2 Pandemie
Teil II Verfahren	Teil II Verfahren
	„§ 18a

	Fristverlängerung aufgrund SARS-CoV-2 Pandemie
	Aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie verlängern sich zur Vermeidung rechtswidriger Baugenehmigungen und rechtswidriger bauordnungsrechtlicher Zustände die Fristen der Bauordnung für Berlin für
	1. den Baubeginn in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin von einem Monat auf zwei Monate,
	2. die Prüfung des Bauantrags auf Vollständigkeit nach § 69 Absatz 1 Satz 1 der Bauordnung für Berlin von zwei Wochen auf vier Wochen,
	3. die Verweigerung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer Behörde oder sonstigen Stelle nach § 69 Absatz 2 Satz 2 der Bauordnung für Berlin von einem Monat auf zwei Monate,
	4. die Äußerung der Behörden und Stellen nach § 69 Absatz 2 Satz 4 der Bauordnung für Berlin von einem Monat auf zwei Monate,
	5. die Verlängerung der Stellungnahmefrist für die Beurteilung des Bauplanungsrechts nach § 69 Absatz 2 Satz 5 der Bauordnung für Berlin von einem Monat auf zwei Monate,
	6. die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde nach § 69 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für Berlin von einem Monat auf zwei Monate,
	7. die Annahme der Vollständigkeit des Bauantrags nach § 69 Absatz 4 Satz 2 der Bauordnung für Berlin von drei Wochen auf sechs Wochen.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Bauordnung für Berlin (BauO Bln)

Vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205)

§ 62

Genehmigungsfreistellung

(1) Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die keine Sonderbauten sind. Satz 1 gilt nicht für die Schaffung von Ersatzwohnraum und für Werbeanlagen. Satz 1 gilt nicht für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1.

eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 2500 Quadratmeter Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und

2.

baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 50 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung liegen; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet.

(2) Nach Absatz 1 ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn

1.

es

a)

im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs liegt und den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht oder die erforderlichen Befreiungen und Ausnahmen nach § 31 des Baugesetzbuchs erteilt worden sind oder

b)

in einem planungsrechtlichen Bescheid gemäß § 75 Absatz 2 abschließend als insgesamt planungsrechtlich zulässig festgestellt worden ist,

2.

die Erschließung im Sinne des Baugesetzbuchs gesichert ist und

3.

die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 2 erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs ausspricht.

(3) Die Bauherrin oder der Bauherr hat die erforderlichen Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, sofern nicht die Frist um einen weiteren Monat verlängert oder sofern nicht die Bauausführung untersagt wird. Teilt die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Ablauf der Frist mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs nicht aussprechen wird, darf die Bauherrin oder der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen. Will die Bauherrin oder der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens mehr als drei Jahre, nachdem die Bauausführung nach den Sätzen 2 und 3 zulässig geworden ist, beginnen, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Die Erklärung der Bauaufsichtsbehörde nach Absatz 2 Nr. 3 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. Darauf, dass die Bauaufsichtsbehörde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch. Erklärt die Bauaufsichtsbehörde, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie der Bauherrin oder dem Bauherrn die vorgelegten Unterlagen zurückzureichen; dies gilt nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr bei der Vorlage der Unterlagen bestimmt hat, dass ihre oder seine Vorlage im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 3 als Bauantrag zu behandeln ist.

(5) § 66 bleibt unberührt. § 68 Absatz 2 Satz 1 sowie § 72 Absatz 1, 2 Nummer 2 und Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 69

Behandlung des Bauantrags

(1) Die Bauaufsichtsbehörde prüft innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Bauantrags dessen Vollständigkeit. Ist der Bauantrag vollständig, ist dies der Bauherrin oder dem Bauherrn unverzüglich zu bestätigen. Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn unverzüglich zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(2) Ist der Bauantrag vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen ein,

1.

deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder

2.

ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann, insbesondere der für die Beurteilung des Bauplanungsrechts zuständigen Stelle;

die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder

des Einvernehmens einer Behörde oder sonstigen Stelle nach Satz 1 Nummer 1, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens verweigert wird; durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene längere Zustimmungs- und Einvernehmensfristen bleiben unberührt. Die Frist verlängert sich um einen Monat, wenn das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen ist; sie verlängert sich um einen weiteren Monat, wenn die oberste Denkmalschutzbehörde die Entscheidung zu treffen hat. Äußern sich die Behörden und Stellen nach Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb eines Monats, so kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die von diesen Behörden und Stellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bauantrag nicht berührt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Stellungnahme-Frist für die Beurteilung des Bauplanungsrechts um einen Monat verlängern, insbesondere wenn weitere Stellen zu beteiligen sind. Wenn zur Beurteilung eines Vorhabens durch eine beteiligte Behörde oder sonstige Stelle noch zusätzliche Unterlagen oder Angaben erforderlich sind, werden die Fristen nach Satz 2 bis 4 bis zum Eingang der nachgeforderten Unterlagen oder Angaben unterbrochen. Sie werden auch bis zum Eingang eines erforderlichen Antrags auf Zulassung einer Ausnahme, Befreiung oder Abweichung unterbrochen.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Nachweise vorliegen oder die Frist nach Absatz 2 Satz 3 abgelaufen ist.

(4) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a sind die nach Absatz 1 Satz 3 fehlenden Unterlagen und Mängel abschließend zu benennen. Ein Bauantrag gilt in den Verfahren nach Satz 1 nach Ablauf von drei Wochen nach dessen Eingang als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn entgegen Absatz 1 Satz 2 die Vollständigkeit des Bauantrags nicht bestätigt oder sie oder ihn entgegen Absatz 1 Satz 3 nicht zur Behebung von Mängeln des Bauantrags auffordert; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt. Ist in den Verfahren nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist nach Absatz 3 Satz 1 entschieden worden, gilt die Baugenehmigung als erteilt; dies gilt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr auf diese Rechtsfolge verzichtet hat. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a tritt bei Werbeanlagen, die an Baugerüsten angebracht werden, die Genehmigungsfiktion nicht ein oder endet diese, wenn die Dauer von sechs Monaten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 erreicht ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 3 ist auf Verlangen der Bauherrin oder dem Bauherrn zu bescheinigen.

**Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin
(Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln)
Vom 24. April 1995**

**§ 6
Denkmalschutzbehörden**

(1) ...

(5) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vorliegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so trifft die oberste Denkmalschutzbehörde als zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung. Bei Gefahr im Verzug können die unteren Denkmalschutzbehörden vorläufig ohne Einvernehmen mit der Fachbehörde zum Schutze der Denkmale entscheiden. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Entscheidung mit der Fachbehörde unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt entsprechend.